Satzung der Gemeinde Odelzhausen

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i. d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224) und von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayGO vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen in der Sitzung am 02.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,

2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

3. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen der gemeindlichen Bebauungspläne (vgl. insbesondere nicht abschließende Liste der Bebauungspläne als Anlage, Stand: 02.08.2016) Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten, Beitragsverpflichteter

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Beitragsverpflichtet ist gem. § 135 a BauGB der Vorhabenträger oder der Grundstückseigentümer.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wir die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6 Anforderung von Vorauszahlung

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenersattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7 Ablösung

Der Kostenersattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markus Trinkl
1. Bürgermeister
Gemeinde Odelzhausen

Anlage: nicht abschließende Liste der Bebauungspläne, Stand: 02.08.2016
Zur Satzung der Gemeinde Odelzhausen
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Dietenhausen:
- Bebauungsplan An der Baumschule (incl. 1. Änderung)
- Ortsabrundungssatzung Flst.-Nrn. 566/2, 566/3 und 566/4 (Dietenhausen West)
- Bebauungsplan Flst.-Nr. 556/4 Englmann und 550 (incl. 1. und 2. Änderung)

Höfa:
- Bebauungsplan Flst.-Nr. 87 (Tf.) Staffler
- Bebauungsplan Flst.-Nr. 67 (Tf.) Breitsameter (incl. 1. und 2. Änderung)
- Bebauungsplan Nr. 13 Höfa (incl. 1. Änderung)
- Bebauungsplan Gartenfeld Ackerland
- Sondergebiet Bauschuttrecycling / Steinbrechanlage (incl. 1. Änderung)
- Ortsabrundungssatzung Miegersbach Flst.-Nr. 481/4 (Fischer)
- Ortsabrundungssatzung Flst.-Nr. 23 (Tf.)
- Bebauungsplan Höfa Westlicher Ortsrand
- Freiflächenfotovoltaikanlage Miegersbach und Erweiterung Freiflächenfotovoltaikanlage
- Ortsabrundungssatzung Hadersried Ost

Taxa:
- Bebauungsplan Taxa Nr. 1 (incl. 1. Änderung)
- Bebauungsplan Taxa Nr.10 „Östlicher Ortsrand"
- Bebauungsplan Taxa Nr. 10 a
- Ortsabrundungssatzung Taxa Ost (incl. 1. Änderung

Sittenbach:
- Ortsabrundungssatzung Flst.-Nr. 27 (Winkler)
- Bebauungsplan An der Sittenbach Straße
- Bebauungsplan An der Kirche (incl. 1. Änderung)
- Ortsabrundungssatzung Sittenbach Mitte-Süd-West
- Bebauungsplan Sittenbach Nr. 11 (incl. 1 bis 3. Änderung)
- Bebauungsplan Westliches Baugelände
- Ortsabrundungssatzung Sixtnitgern Fichtenweg (incl. 1 bis 3. Änderung)
- Bebauungsplan Nr. 14 Sixtnitgern (incl. 1. Änderung)
- Bebauungsplan Sixtnitgern Flst.-Nr. 1235 (Tf.)

Ebertshausen:
- Ortsabrundungssatzung Flst.-Nr. 9/2
- Ortsabrundungssatzung Südlicher Ortsrand
- Ortsabrundungssatzung Flst.-Nr. 86 (Tf.)
- Ortsabrundungssatzung Nördlich der Dierlesrieder Straße
- Ortsabrundungssatzung Teilflächen Flst. Nr. 20 und Flst.-Nr. 21
- Bebauungsplan An der Kirche

Lukka:
- Bebauungsplan Flst.-Nr. 996 (Tf.)

Essenbach:
- Ortsabrundungssatzung Essenbach Nord
- Ortsabrundungssatzung Essenbach Süd (incl. 1. Änderung)

Gaggers:
- Ortsabrundungssatzung Ostermair
- Ortsabrundungssatzung Süd
- Ortsabrundungssatzung Südwest
- Bebauungsplan Transportfirma

Odelzhausen:
- Bebauungsplan Odelzhausen Nr. 2 Süd (incl. 1. bis 9. Änderung)
- Bebauungsplan P + M Platz
- Bebauungsplan Flst.-Nr. 43 (incl. 1. Änderung)
- Bebauungsplan Nördliches Baugelände (incl. 1. Änderung)
- Bebauungsplan Nr. 2 a „An der Lukkaer Straße
- Bebauungsplan Nr. 2 b „Dietenhausener Straße“
- Bebauungsplan Nr. 2 c „Flst.-Nrn. 200, 201, 201/1“
- Bebauungsplan Nr. 2 e „An der Lerchenstraße“ (incl. 1. Änderung)
- Bebauungsplan Nr. 2 d
- Bebauungsplan Nr. 3 „An der Autobahn“
- Bebauungsplan Nr. 4
- Bebauungsplan Nr. 4 a „Haupt-/Marktstraße“
- Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Odelzhausen“
- Bebauungsplan Nr. 5 Neu (incl. 1. bis 6. Änderung)
- Bebauungsplan Flst.-Nr. 32/1 (Rapp)
- Bebauungsplan Odelzhausen Nr. 6
- Bebauungsplan „Flst.-Nr. 50 – Willibald“
- Bebauungsplan Odelzhausen Nr. 7
- Bebauungsplan Nr. 9 „An der Marktstraße“
- Bebauungsplan Odelzhausen Nr. 12 „Sportgelände“ (incl. 1 Änderung und Erweiterung)
- Bebauungsplan Nr. 15 „Asam-Grundstück“
- Bebauungsplan „Große Breiten“

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Odelzhausen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB wurde am 05.08.2016 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 05.08.2016 angeheftet und am 22.08.2016 wieder entfernt.

Odelzhausen, den 05.08.2016

Markus Trinkl
1. Bürgermeister